



GEMEINDE NIEDERGLATT

**Schrebergartenordnung der
Gemeinde Niederglatt**

18.10.2011

Für das Schrebergartenareal an der Grafschaftstrasse gilt folgende Schrebergartenordnung:

1. Allgemeines

Die vorliegende Gartenordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen für das gemeindeeigene Pachtland, das den Pächtern für die Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt wird. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich an die Gartenordnung zu halten sowie die Wahrung allgemeiner Sitten und Verträglichkeit zu beachten.

Die Bestimmungen im Pachtvertrag, in der Gartenordnung wie auch die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Niederglatt sind einzuhalten. Insbesondere sind die Anweisungen des Gemeinderates zu befolgen.

2. Wege

Alle Gartenwege werden durch die Anstösser unterhalten. Werkzeuge, Baumaterial und Unrat gehören nicht auf diese Wege.

3. Bepflanzung

Durch die Anpflanzung des Gartens darf dem Nachbarn kein Schaden entstehen. Insbesondere sind mehrjährige Pflanzen so auszuwählen, dass den anderen Gärten das Sonnenlicht nicht entzogen wird. Die Anpflanzung des Gartens ist so vorzunehmen, dass die Wege durch die Entwicklung der Pflanzen nicht verschmälert werden. Bei Beerenpflanzen und Reben sind vernünftige Abstände einzuhalten.

4. Einfassungen

Innerhalb der Gartenanlage werden keine Einzäunungen geduldet. Ebenfalls nicht gestattet sind Einfassungen von Abschlussrabatten mit Eisenbändern, Blechstreifen, Flaschen, Dachziegeln und ähnlichem Material. Eine Rasenfläche darf höchstens 40 % der Parzelle betragen.

5. Kompost und Unrat

Komposthaufen sind geordnet anzulegen und zu pflegen (umschichten etc.). Sie dürfen den Nachbarn nicht belästigen.

Es dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Auch das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist verboten.

6. Wasserversorgung

Die Anlagen der Wasserversorgung sind sorgfältig zu benutzen. Wasserverschwendung ist zu vermeiden. Allfällige Wasserfässer müssen auf der eigenen Parzelle stehen. Massnahmen gegen eine Unfallgefahr sind durch den Pächter zu treffen.

Handgeführte Wässerung mit Wasserschläuchen ist nicht gestattet. Automatische Wässerung mit Sprinkler und dergleichen ist verboten.

7. Beschädigungen

Grenzpfähle und Parzellennummern sowie die Umzäunung dürfen weder entfernt noch versetzt werden. Bei Beschädigungen ist durch den Pächter Ersatz zu leisten. Das Abreissen von Blüten und Zweigen an fremden Pflanzungen ist zu unterlassen. Unkraut darf nicht mit chemischen Mitteln bekämpft werden.

8. Tierhaltung

Im Gartenareal sind Hunde stets an der Leine zu führen. Hunde sind so zu beaufsichtigen, dass Dritte nicht durch andauerndes Gebell oder Geheul belästigt sind.

Das Halten von Kleintieren (Kaninchen etc.) im Garten ist nicht zulässig.

9. Parzellen mit Gartenhäuser

Die Gartenhäuser bleiben Eigentum der Gemeinde. Der Pächter ist für den Unterhalt verantwortlich und insbesondere verpflichtet, die Holzteile mindestens alle 4 Jahre zu streichen; das Farbmateriale wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Ergänzungen und Einrichtung der Gartenhäuser sind so vorzunehmen, dass die spätere Rückgabe der Häuser in ihrem ursprünglichen Zustand erfolgen kann; das Vordach darf auf **max. 2.50 m** verlängert werden.

Zulässig ist zudem eine Werkzeugkiste.

Die Gartenhäuser dürfen nicht mit Schlafstellen versehen oder zu Wohnzwecken benützt werden.

Weitere Bauten, wie Schutzdächer mit Seitenwänden für Tomaten etc. sind gestattet, wenn sie eine max. Höhe von 1.80 m, max. Breite von 1.40 m sowie einer max. Länge von 2.00 m und weniger als 2 m² Grundfläche aufweisen.

10. Parzellen ohne Gartenhäuser

Es sind keine festen Bauten gestattet. Zulässig sind jedoch Werkzeugkisten.

Weitere Bauten, wie Tomaten- oder Gewächshäuser sind gestattet wenn sie eine max. Höhe von 1.80 m, max. Breite von 1.40 m sowie einer max. Länge von 2.00 m sowie weniger als 2 m² Grundfläche aufweisen.

11. Betriebszeiten, Lärmimmissionen, Nacht- und Sonntagsruhe

Das Gartenareal darf ab 06.00 Uhr benutzt werden. Die Nachtruhe richtet sich nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Niederglatt.

Lärm erzeugende Gartenarbeiten (Rasenmähen, Sägen etc.) dürfen nur zu den festgelegten Zeiten gemäss den Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Niederglatt ausgeführt werden.

Das Betreiben von Lautsprecher- und Verstärkungsanlagen ist auf dem gesamten Gartenareal verboten.

Auch während den Betriebszeiten darf kein unnötiger Lärm (Musik etc.) verursacht werden und ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Weitere Massnahmen oder Einschränkungen zur Reduktion der Lärm- und anderer Immissionen bleiben vorbehalten.

12. Gartenaufsicht

Die Aufsicht über die Schrebergärten obliegt dem Gemeinderat und kann von diesem delegiert werden. Der Delegierte führt jährliche Kontrollen durch, überwacht die Einhaltung der Gartenordnung und steht den Pächtern mit Rat bei.

Die Anordnungen des Gemeinderates bzw. des Delegierten sind verbindlich. Pächter, die grobe Vergehen, Beschädigungen, Diebstahl etc. zuschulden kommen lassen, die Gartenordnung oder Weisungen des Gemeinderates nicht befolgen sowie den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die Pacht gekündigt werden.

Die Aufsicht der Anlage erfolgt durch den Gemeindevorarbeiter. Die Reinigung der WC-Anlage ist Sache der Pächter. Diese reichen dem Gemeindevorarbeiter jeweils zu Beginn der Gartensaison eine Kehrordnung für die wöchentliche WC-Reinigung ein.

13. Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden können dem Gemeinderat schriftlich vorgebracht werden. Diese werden, wenn begründet, raschmöglichst erledigt.

14. Allgemeines

Das Befahren des Gartenareals ist nicht gestattet. Die Pächter können auf der dafür vorgesehenen Fläche parkieren.

15. Schlussbestimmungen

Diese Schrebergartenordnung kann durch den Gemeinderat jederzeit ergänzt oder abgeändert werden.

Die vorliegende Gartenordnung ist integrierter Bestandteil des Pachtvertrages.

Diese Schreibergartenordnung ersetzt alle bisherigen und wird mit separatem Beschluss vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

8172 Niederglatt, 07.02.2011

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Der Präsident: Der Schreiber:
Luzius Hartmann Bruno Schlatter

Änderungen von Art. 9, Abs. 2 und 5 sowie Art. 10, Abs. 2 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17.10.2011.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.10.2011 Nr. 267 per 18.10.2011 in Kraft gesetzt.